



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.539.728

Wien, am 31. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 1. Juli 2021 unter der Nr. **7187/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islam in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch ist insgesamt der Anteil an muslimischen Personen mit Hauptwohnsitz in Graz, gegliedert nach Grazer Stadtbezirken?*

Entsprechende Statistiken des BMI werden nicht geführt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wie viele islamische Einrichtungen in Graz werden vom Verfassungsschutz beobachtet?*
- *Wie viele islamische Einrichtungen in Graz müssen vom Verfassungsschutz als radikal bzw. verfassungsfeindlich eingestuft werden?*
- *Wie viele islamistische Gefährder sind dem Verfassungsschutz in Graz bekannt?*
- *Wie viele sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ halten sich nach Kenntnisstand der Staatsschutzbehörden in Graz auf?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch die Bekanntgabe der Anzahl, wie viele Gefährder in einem regional begrenzten Bereich wie der Stadt Graz aufhältig sind, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Für darüberhinausgehende Informationen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 6 bis 15:

- *Wie viele Tathandlungen mit erwiesenen oder vermuteten islamistischen Tatmotiven gab es jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 in Graz?*
- *Wie war in diesen jeweiligen Zeiträumen die Aufklärungsquote der in Graz bekannten Tathandlungen mit erwiesenem oder vermutetem islamistischem Tatmotiv?*
- *Wie viele Anzeigen wurden in diesen jeweiligen Zeiträumen im Zusammenhang mit den angegebenen Tathandlungen in Graz erstattet?*
- *Wie viele dieser Anzeigen waren in den jeweiligen Zeiträumen nach dem Strafgesetzbuch?*
- *Wie viele dieser Anzeigen waren in den jeweiligen Zeiträumen nach anderen Gesetzten oder Verordnungen?*
- *Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 im Zuge der Bekämpfung von islamistischem Extremismus und Terrorismus in Graz angezeigt?*
- *Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf das Geschlecht auf?*
- *Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf die Altersstruktur auf?*
- *Wie gliedern sich diese Personen in den jeweiligen Zeiträumen auf die Nationalitäten auf?*
- *Wie gliedern sich die in Graz insgesamt jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 erstatteten Anzeigen im Zusammenhang mit*

erwiesenen oder vermuteten islamistischen Tatmotiven auf die jeweiligen Delikte bzw. Übertretungen auf?

Die genaue Anzahl an Tathandlungen kann in diesem Zusammenhang nicht angeführt werden, da es sich in den meisten Fällen um Delikte handelt, welche sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis zu Jahren erstrecken und die in einem oft nicht konkret definierbaren Konvolut an Tathandlungen abgebildet werden können (zB § 278b StGB). Dementsprechend kann auch eine damit in Verbindung stehende Aufklärungsquote nicht angegeben werden.

Die Zahl der Anzeigen, welche sich allesamt nach den Bestimmungen des StGB richteten, sowie die Anzahl der ausschließlich erwachsenen Täter und die Aufteilung auf das jeweilige Geschlecht für die anfragespezifischen Zeiträume wurden zum Zweck der vereinfachten Darstellung in der nachfolgenden Tabelle abgebildet.

	2018	2019	2020	1. Halbjahr 2021
Anzeigen				
§ 105 StGB	-	-	-	1
§ 106 StGB	-	-	1	1
§ 107 StGB	2	2	-	-
§ 107a StGB	-	-	1	-
§ 142 StGB	1	-	-	-
§ 165 StGB		11*	-	-
§ 188 StGB	-	1	-	-
§ 246 StGB		11*	-	-

§ 278 StGB			2	-
§ 278 a StGB	-	11*	-	-
§ 278 b StGB	8	18	6	4
§ 278 c StGB	1	-	-	-
§ 278 d StGB	25	12	3	-
§ 282 a StGB	-	-	4	2
§ 297 StGB	-	-	-	1
Gesamt	37	44	17	9
Angezeigte Personen				
Männlich	15	13	14	16
weiblich	10	11	2	2
Gesamt	25	24	16	18

* Diese Delikte wurden jeweils in derselben Anzeige erfasst.

Im Hinblick auf die konkrete Fragestellung und die dabei gewünschte Auskunft nach den Nationalitäten der Täter ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzuhalten, dass aufgrund teils vereinzelter Nennung von Nationen, konkrete Rückschlüsse auf bestimmte bzw. bestimmbare Personen gezogen werden könnten und dies dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) widerstreben würde, weshalb von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zur Frage 16:

- *Wie sieht aktuell das Lagebild im Zusammenhang mit islamistischem Extremismus und Terrorismus, deren Organisationen und Gruppierungen, Aktivitäten, internationalen Verbindungen sowie Kommunikation und Medien spezifisch für Graz aus?*

Durch die anfragespezifische Begrenzung auf das Gebiet der Stadt Graz, könnte die Nennung von Details Rückschlüsse auf etwaige Einrichtungen oder gar Personen erlauben, weshalb aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) von einer inhaltlichen Beantwortung der Frage Abstand genommen wird.

Die öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu besonders sensiblen Ermittlungsbereichen, wie die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwerekriminalität, würde wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen und das Bestreben der Sicherheitsbehörden nach Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit konterkarieren.

Es bestehen umfassende Berichtsmöglichkeiten an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten, in dessen Rahmen Inhalte zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes sowie zu allfällig laufenden Ermittlungen mitgeteilt werden können.

Karl Nehammer, MSc

